

Ehrenordnung

des Bürgervereins Bertelsdorf – Glend e.V. Stand 24.04.2009

§ 1

Der Bürgerverein kann Verdienste um den Verein durch nachstehende Ehrungen würdigen:

1. Durch Ernennung zum
 - a. Ehrenmitglied
 - b. Ehrenvorsitzenden
2. Durch sonstige Würdigungen wie Urkunden oder Medaillen.

§ 2

Ehrungen und Ernennungen verleiht der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben, ernannt werden. Eine Ehrenurkunde ist auszuhändigen. Ehrenmitglied kann auch werden wer § 6 erfüllt.

§ 4

Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer das Amt des ersten Vorsitzenden verdienstvoll und langjährig geführt hat. Eine Ehrenurkunde ist auszuhändigen.

§ 5

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenvorsitzende haben zusätzlich zu allen in Bertelsdorf stattfindenden Veranstaltungen des Vereins, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, freien Eintritt.

§ 6

Für langjährige Mitgliedschaft im Verein kann der Vorstand folgende Ehrungen aussprechen.

- | | | |
|----|----------|--------------------------------------|
| a. | 25 Jahre | Urkunde |
| b. | 30 Jahre | Urkunde mit Geschenk |
| c. | 40 Jahre | Urkunde mit Gemeindesiegel in Bronze |
| d. | 50 Jahre | Urkunde mit Gemeindesiegel in Silber |
| e. | 55 Jahre | Urkunde mit Gemeindesiegel in Gold |
| f. | 60 Jahre | Ehrenmitgliedschaft |

Für Mitglieder, die langjährig im Vorstand oder im Beirat(erweiterten Vorstand) des Bürgervereins mit gewirkt haben, kann der Vorstand weitere Vergünstigungen oder Geschenke beschließen.

§ 7

Für Geburtstage, Hochzeiten und Sterbefälle wird der Vorstand ermächtigt Geschenke oder Gleichwertiges nach folgender Staffelung zu vergeben:

- a) Geburtstage ab dem 60. Lebensjahr alle 10 Jahre, zusätzlich ab dem 70. Lebensjahr alle 5 Jahre..
- b) Hochzeiten wie Silber Hochzeit, Goldene Hochzeit, Eiserne Hochzeit.
- c) Sterbefälle nur für Mitglieder die bis zum Schluss im Verein waren.

In Einzelfall entscheidet immer der Vorstand.

§ 8

Die Ehrenordnung gilt nicht für Ehrungen, die vor in Krafttreten dieser Ehrenordnung verliehen wurden.

Ehrungen die vor in Krafttreten der Ehrenordnung ausgesprochen wurden unterliegen den Vorgaben die auf Ehrenurkunden oder einer Vereinbarung festgehaltenen Bestimmungen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9

Die vorliegende Ehrenordnung ist Bestandteil der Satzung und ist in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2002 beschlossen worden. Die Ehrenordnung tritt mit dem gleichen Tage in Kraft. Diese Ehrenordnung kann ohne die Änderung der Satzung verändert werden.

Geändert mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.04.2009

Bertelsdorf, den 26.04.2002

Bernhard Kroner
1. Vorsitzender